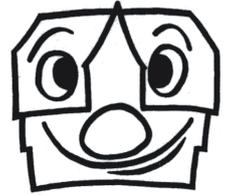


# Satzung Förderverein Stadtmuseum Nürtingen

beschlossen in der Gründungsversammlung am 26.7.2006 in Nürtingen  
mit Änderungen laut Beschluss des Vorstands vom 16.11.2006

Förderverein



Stadtmuseum  
Nürtingen e. V.

## § 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Stadtmuseum Nürtingen“.

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Nürtingen.

(2) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Stadtmuseums Nürtingen der Stadt Nürtingen, insbesondere der Museumspädagogik und der Öffentlichkeitsarbeit, unabhängig von der Organisations- und Rechtsform des Stadtmuseums.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in Abs. 2 genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auf keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können werden:

1. natürliche und juristische Personen
2. Körperschaften des öffentlichen Rechts
3. Vereine und Vereinigungen
4. wirtschaftliche Unternehmungen

Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Mitglieds ab, so kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

(3) Über die Höhe des Mitgliedbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist zum 31.3. fällig. Aktiv in der Museumsarbeit tätige Mitglieder können, soweit sie natürliche Personen sind, vom Vorstand von der Errichtung des Mitgliedbeitrags befreit werden.

(4) Die Mitgliedschaft im Verein endet:

1. durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt hat schriftlich zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu erfolgen.
2. durch Tod des Mitgliedes
3. mit der Auflösung einer juristischen Person
4. durch Auflösen des Vereins, der Vereinigung oder des wirtschaftlichen Unternehmens
5. durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Antrag des Vorstands beschlossen werden, wenn Ansehen oder Ziel des Vereins durch das betreffende Mitglied verletzt werden. Eine Pflichtverletzung stellt auch die wiederholte Nichtzahlung des Jahresbeitrags dar.

## § 3 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## § 4 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung hat 4 Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

(2) Anträge zur Tagesordnung müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter geleitet.

(4) Die Mitgliederversammlung ist über die an anderer Stelle dieser Satzung genannten Aufgaben zuständig für:

1. Entlastung und Abberufung des Vorstands
2. weitere Aufgaben, soweit sich dies nach dem Gesetz ergibt.

(5) Eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/3 der bei Beginn des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies schriftlich beantragt.

(6) In den Sitzungen der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Auf Antrag eines 1/4 der Anwesenden wird geheim abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen entscheidet das Los bei Stimmengleichheit. Juristische Personen können sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(7) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Das Ehrenmitglied behält alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere die Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten sind. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.

## **§ 5 Der Vorstand**

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. der 1. Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Schatzmeister
4. der Schriftführer
5. mehrere Beisitzer

Kraft Amtes ist der stellvertretend Vorsitzende die amtierende Museumsleiterin/der amtierende Museumsleiter. Der erste Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Von diesen ist jeder allein berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.

(2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(4) Der Vorstand ist über die an anderer Stelle in dieser Satzung genannten Aufgaben insbesondere zuständig für:

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
4. Vorbereitung eines Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts mit -rechnung.

(5) Der Vorstand haftet dem Verein nicht für einfache Fahrlässigkeit.

## **§ 6 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Geldgeschäfte des Vereins auf ihre rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

## **§ 7 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2006.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Nürtingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.